



Mit Rücksicht auf bessere Lesbarkeit ist davon abgesehen worden, Personenbezeichnungen grundsätzlich in männlicher und weiblicher Form zu verwenden, Personenbezeichnungen in männlicher Form beziehen daher die weibliche Form ein.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "VEREINIGUNG EHEMALIGER SCHÜLER UND FÖRDERER DES WILHELM-VON-HUMBOLDT-GYMNASIUMS IN NORDHAUSEN e.V." und hat seinen Sitz in Nordhausen.
- (2) Der Verein ist ein im Vereinsregister des Amtsgerichts Nordhausen unter VR-Nr. 410 eingetragener Verein. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, das Wilhelm-von-Humboldt-Gymnasium sowie die Ausbildung und Erziehung seiner Schülerinnen und Schüler ideell und materiell zu fördern und die schulische sowie die heimatliche Verbundenheit seiner Mitglieder zu pflegen. Die partnerschaftlichen Beziehungen zu ausländischen Schulen werden in gleicher Weise gefördert.
- (2) Der Verein ist ein Zusammenschluss von
 - ehemaligen Schülerinnen und Schüler des Wilhelm-von-Humboldt-Gymnasiums und der 1945 zu ihm vereinigten Höheren Schulen Nordhausens (Städtisches Lyzeum, Staatliches Gymnasium, Staatliches Realgymnasium)
 - aktiven und pensionierten Mitgliedern des Lehrerkollegiums des Wilhelm-von-Humboldt-Gymnasiums
 - dem Gymnasium sonst nahestehende Personen.
- (3) Der Verein ist politisch neutral, dies gilt auch in Fragen der Rasse, der Abstammung und des Glaubens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle im § 2, (2) genannten Personen werden.
- (2) Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie der Satzung des Vereins Folge leisten und den Interessen des Vereins nicht zuwiderhandeln.
- (3) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag und durch Beschluss des Vorstandes.
- (4) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung ernannt. Sie müssen ihre besondere Verbundenheit mit der Vereinigung bekundet haben.

§ 5 Beitrag

- (1) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Hauptversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb des ersten Quartals des Kalenderjahres zu zahlen. Über Erleichterungen bzw. Erlass entscheidet der Vorstand.



§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch freiwilligen Austritt, der zum Ende des Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist dem Vorstand schriftlich zu erklären ist.
2. durch Ausschluss, über den der Vorstand beschließt und der nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (bspw. bei grobem Satzungsverstoß, bei vereinschädigendem Verhalten) in der Person des Mitgliedes zulässig ist der Antrag ist dem Mitglied zwecks Stellungnahme zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Hauptversammlung möglich.
3. durch den Tod des Mitglieds
4. durch Streichung, wenn der Beitragsrückstand zwei Jahresbeiträge aufweist.
5. durch Streichung, wenn das Mitglied unter seiner dem Verein zuletzt bekannten Anschrift nicht mehr erreichbar ist und keine neue Anschrift vorliegt bzw. mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden konnte.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Alle Vereinspapiere sind zurück zu geben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- b) die Hauptversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
 2. dem zweiten Vorsitzenden und
 3. dem Schatzmeister
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Die Vertretung ist in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 2.500,00 € ein einstimmiger Vorstandsbeschluss und für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 6.000,00 € ein mehrheitlicher Beschluss der Hauptversammlung erforderlich ist. Der Vorstand kann den Vorsitzenden oder ein anderes seiner Mitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein ermächtigen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Zum erweiterten Vorstand gehören der Vorstand, der Schriftführer, zwei Beisitzer, der Ehrenvorsitzende und kraft Amtes
- der Leiter des Gymnasiums,
 - der Vorsitzende der Schulelternvertretung,
 - der Schülersprecher.
- (4) Der Vorstand sowie der Schriftführer und die zwei Beisitzer werden jeweils auf drei Jahre in der ordentlichen Hauptversammlung gewählt. Jedes Vorstandsmitglied, der Schriftführer und die Beisitzer sind einzeln zu wählen. Gewählt ist, wer in dem jeweiligen Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinen konnte. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands, der Schriftführer oder ein Beisitzer vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied wählen. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Der Vorstand, der Schriftführer und die zwei Beisitzer bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.



- (5) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Vergütungen werden nicht gezahlt. Auslagenersatz erfolgt nur nach Maßgabe von Beschlüssen der Hauptversammlung.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung der Hauptversammlung übertragen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 2. Ausführung von Beschlüssen der Hauptversammlung
 3. Erstellung des Jahresberichtes und des Rechnungsberichtes über das verflossene Vereinsjahr
 4. Vorschlag für die Aufstellung eines Haushaltsplanes zur Beschlussfassung durch die Hauptversammlung
 5. Beschlussfassung über Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
 6. Berufung des Redaktionsausschusses für die Zeitschrift, dem möglichst zwei Lehrkräfte des Gymnasiums für die Gestaltung des Schulteils angehören sollen
 7. Erlass und Ermäßigung von Beiträgen.
- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand die Beschlussfassung der Hauptversammlung beantragen.

§ 10 Ermächtigung des Vorstandes

Der Vorstand wird ermächtigt, gegebenenfalls notwendige Ergänzungen und Änderungen in der Satzung auf Verlangen oder Hinweis des Registergerichtes, des Finanzamtes oder anderer Behörden durch Vorstandsbeschluss vorzunehmen. Sonstige Satzungsbestimmungen bleiben davon unberührt. Der Beschluss ist den Mitgliedern in der nächsten Hauptversammlung bekannt zugeben.

§ 11 Schatzmeister und erweiterter Vorstand

- (1) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Er ist als besonderer Vertreter i. S. des § 30 BGB befugt, Beiträge einzuziehen.
- (2) Der Schatzmeister ist zur Entgegennahme von Zahlungen für den Verein berechtigt. Zahlungen für den Verein darf er nur in Ausführung von Beschlüssen des Vorstandes, auf dessen Anweisung oder Ermächtigung leisten. Ihm steht die Verfügungsbefugnis über die Vereinskassen zu. Nähere Einzelheiten kann der Vorstand in seiner Geschäftsordnung festlegen.
- (3) Der Rechnungsbericht des Vorstandes wird der Hauptversammlung vom Schatzmeister erstattet.
- (4) Der Schriftführer leitet den Schriftverkehr. Er führt die Mitgliederliste.
- (5) Über die Hauptversammlungen und die Vorstandssitzungen fertigt er Niederschriften an, in die insbesondere die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse aufzunehmen sind.
- (6) Die Beisitzer unterstützen die inhaltliche und organisatorische Arbeit des Vorstandes.
- (7) Der Ehrenvorsitzende hat beratende Funktion.
- (8) Alle weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstandes vertreten die Belange des Vereins gegenüber dem Gymnasium bzw. vertreten die Belange des Gymnasiums gegenüber dem Verein.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Es sind zwei Kassenprüfer zu bestellen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie werden von der Hauptversammlung anlässlich der Vorstandswahl für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl von Kassenprüfern im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.



- (2) Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so ist von der nächsten Hauptversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein anderer Kassenprüfer zu wählen.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, in angemessenen Zeitabständen, insbesondere vor jeder Jahreshauptversammlung, die Kassen- und Buchführung durch den Schatzmeister zu prüfen und der Hauptversammlung darüber zu berichten. Bei jeder Prüfung haben sie diese in den Büchern zu vermerken und mit ihrer Unterschrift zu versehen.

§ 13 Die Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung der Mitglieder soll innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres stattfinden. Gegenstand der regelmäßigen Beratung und Beschlussfassung der Hauptversammlung müssen sein:
 1. Jahresbericht und Rechnungsbericht des Vorstandes über das verfllossene Vereinsjahr.
 2. Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Vereinsjahr.
 3. Beschlussfassung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr.
- (2) Außerordentliche Hauptversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder es verlangt.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand beantragen, weitere Gegenstände auf die Tagesordnung zu setzen. Die Ergänzung der Tagesordnung hat der Versammlungsleiter zu Beginn der Hauptversammlung bekanntzugeben.
- (4) Eine Ergänzung der Tagesordnung während der Hauptversammlung ist nur zulässig, wenn sie von dieser mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
- (5) Die Mitglieder werden zu den Hauptversammlungen schriftlich vom Vorstand eingeladen. Zur ordentlichen Berufung der Hauptversammlung genügt die Einladung in der Vereinszeitschrift. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen. Die Einladung erfolgt an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder.
- (6) Der Leiter der Hauptversammlung ist der Vorsitzende des Vorstandes oder der 2. Vorsitzende oder ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied. Bei Misstrauen gegen den Vorstand kann auf Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit ein anderer Versammlungsleiter aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder gewählt werden.
- (7) Über die Beschlüsse und den Verlauf der Hauptversammlung ist durch den Schriftführer des Vereins eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und vom Vorstand zu genehmigen ist.

§ 14 Zuständigkeit der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist insbesondere zuständig für die
 1. Änderungen der Satzung
 2. Auflösung des Vereins
 3. Wahl des Vorstandes
 4. Wahl der Kassenprüfer
 5. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 6. Beschlussfassung über eine Kostenerstattung für Mitglieder des Vorstandes
 7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 8. Festlegung der Beitragshöhe oder/ und
 9. Festlegung einer Beitragsordnung.
 10. Bestätigung der Streichung der Mitgliedschaft nach § 6, Punkt 4. und 5. dieser Satzung.
- (2) Die Hauptversammlung beschließt über alle ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegten Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.



§ 15 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- (2) Für die Beschlussfassung über Anträge in der Hauptversammlung ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf mündlichen Antrag von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (4) Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

§ 16 Die Vereinszeitschrift

Aus dem Leben und der Geschichte des Vereins, des Gymnasiums sowie der früheren weiterführenden Schulen berichtet eine Vereinszeitschrift, die sich auch mit der Entwicklung von Stadt und Kreis Nordhausen befassen kann. Alle Mitglieder erhalten die Zeitschrift kostenlos, sofern kein Beitragsrückstand vorliegt. Sie wird vom Vorstand herausgegeben und von einem Redaktionsausschuss redigiert. Ihm sollen zwei ehemalige Schülerinnen oder Schüler, zwei Lehrkräfte und zwei Schülerinnen oder Schüler angehören. Den Lehrkräften und Schülerinnen oder Schüler obliegt gleichberechtigt die Gestaltung des Schulteils.

§ 17 Das Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen dient ausschließlich dem gemeinnützigen Zweck nach § 2 dieser Vereinssatzung. Die Mitglieder haben weder während der Mitgliedschaft noch bei Beendigung der Mitgliedschaft Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 18 Die Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist der Beschluss der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss ein ordentlicher Punkt der Tagesordnung sein und damit den Mitgliedern fristgerecht vorangezeigt sein.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Wilhelm-von-Humboldt-Gymnasium Nordhausen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§ 19 Errichtung der Satzung

Die Satzung wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 14.05.2009 im Ganzen neu gefasst (zuletzt geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 14.06.2012).